

**Anlage 2**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

<b>Stellungnahme: Deutscher Städtetag</b>	<b><u>Fundstelle</u></b>	<b><u>Änderungsvorschlag</u></b>	<b><u>Begründung des Änderungsvorschlags</u></b>
<b><u>Kommentar-Nr.</u></b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 2 Nr. 2 e	Die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 2 lit. e hat sich gegenüber der aktuellen Trinkwasserverordnung verändert und führt zu einer Verschlechterung der Lesbarkeit gegenüber dem heutigen Stand. Die Buchstaben a) bis f) zu den verschiedenen Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Nr. 2) haben zu einer leichteren Zuordnung der einzelnen Arten von Wasserversorgungsanlagen im Verordnungstext geführt. Insbesondere beim Buchstaben e) gibt es jetzt innerhalb der Trinkwasserverordnung die Begriffe „Trinkwasserinstallation“, „Wasserverteilungsanlage“ und „Wasserversorgungsanlage“. Man könnte hier die Definition der bestehenden Trinkwasserverordnung verwenden und im Text weiterhin auf die Anlagen nach a) bis f) verweisen. Der Begriff „Wasserverteilungsanlage“ sollte in jedem Fall an dieser Stelle herausgenommen werden. Auch bei der Verteilung des Trinkwassers nach Verlassen des Wasserwerkes handelt es sich um eine „Wasserverteilungsanlage“.	

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
2	§ 2 Nr. 2 Buchstabe f)	zeitweilige Wasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die ... bb) zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, <b>mobile Wasserversorgungsanlage</b> oder eine Wasserverteilungsanlage angeschlossen sind;	Die zeitweilige Trinkwasserversorgung kann z. B. bei Veranstaltungen, Ersatzwasserversorgung im Rahmen eines Notfalls, auch durch mobile Fahrzeuge und/oder Behälter erfolgen. Würden die mobilen WVA hier nicht explizit genannt werden, so würden die weiteren Anforderungen wie z. B. Anzeige-, Untersuchungs-, Überwachungspflichten in diesen speziellen Fällen nicht greifen. Wird dies nicht mit aufgenommen entsteht eine Regelungslücke.
3	§ 3		Da die Untersuchungsstellen teilweise „flexible Akkreditierungen“ haben, sind diese verpflichtet jeweils nach den aktuellen Normen zu arbeiten. Wenn in der TrinkwV ein fester Verweis enthalten ist, entsteht ein Konflikt. Auf die Nennung der Ausgabe sollte verzichtet werden.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
4	§ 6 und 7	<p>Hier ist angegeben, dass das Gesundheitsamt „Höchstwerte“ für mikrobiologische und chemische Parameter festlegt. In §28 ist angegeben, dass das Gesundheitsamt „Maßnahmenhöchstwerte“ für Indikatorparameter und chemische Parameter festlegt. Wie ist der Unterschied zwischen „Höchstwert“ und Maßnahmenhöchstwert“ definiert?</p> <p>In der UBA Leitlinie für §9 und 10 der TrinkwV werden „Maßnahmenhöchstwerte“ für diverse Parameter festgelegt. In der neuen Fassung der TrinkwV ist kein Verweis auf diese UBA Leitlinie zu finden. Beziehen sich die in der neuen Fassung der TrinkwV genannten „Maßnahmenhöchstwerte“ auf die „Maßnahmenhöchstwerte“ der UBA Leitlinie? Dies wird nicht deutlich.</p>	Zu unbekanntem Parametern werden dem Gesundheitsamt nicht genügend bzw. keine toxikologischen oder medizinischen Daten vorliegen, sodass kein tatsächlicher „Höchstwert“ festgelegt werden kann, aus dem sich eine absehbare Gesundheitsgefährdung ergibt. Duldungen können ausgesprochen werden, doch das tatsächliche Festlegen eines „Höchstwertes“ zur absehbaren Gesundheitsgefährdung ist als kritisch zu bewerten.
5	§ 11	Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen:	Hier sollte zusätzlich die Postanschrift des Betreibers, sowie Kontaktdaten z.B. Tel. Nr. / E-Mail Adresse als Bestandteil der Anzeige aufgenommen werden, um den Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Falle der Nichteinhaltung von Vorgaben der Trinkwasserordnung, welche eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ( Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten) besorgen oder nachweisen lassen, unverzüglich ermitteln zu können.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
6	§ 11 Abs. 2	Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage ... hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:  ... <b>4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person.</b>	Auch der Eigentumsübergang bei einer mobilen WVA sollte dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Bei einem Eigentumsübergang z. B. bei einem Fahrgastschiff oder einem gewerblich vermieteten Wohnmobil muss das Gesundheitsamt informiert werden, damit der korrekte Ansprechpartner für eine Überwachung zur Verfügung steht.
7	§ 11 Abs 3	„Die Anzeige hat <del>unverzüglich</del> <b>so früh wie möglich</b> zu erfolgen.“	Wichtig wäre eine frühzeitige Anzeige an das GA für die Inbetriebnahme einer mobilen Einheit. Somit kann das GA die Prüfung einplanen.
8	§ 12	Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a <b>oder b, sofern es sich nicht um eine Heizungsanlage handelt</b> , hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:	Auch wenn Nichttrinkwasseranlagen, bei denen das Wasser im Kreislauf geführt wird, keine Entnahmestelle haben, haben sie i. d. R. eine Nachspeisung und damit eine Verbindung zur Trinkwasseranlage. Es ist notwendig, dass das Gesundheitsamt Kenntnis von diesen Anlagen hat.  Da auch Heizungsanlagen als Kreislaufanlagen angesehen werden können, sind diese von der Anzeigepflicht auszunehmen. Dies kann durch den Einschub geregelt werden. Alternativ ist ein separater Satz möglich: „Von der Anzeigepflicht sind Heizungsanlagen ausgenommen.“

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
9	§ 13 Abs. 4 Nr. 1	(4) Wer eine Nichttrinkwasseranlage betreibt, hat sicherzustellen, dass 1. die Leitungen der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage <del>an Stellen, an denen eine Verwechslungsgefahr besteht</del> , dauerhaft verschiedenfarbig gekennzeichnet sind,	Rohrleitungen sind grundsätzlich entsprechend DIN 2403 durchgängig zu kennzeichnen und nicht nur an den Stellen an denen möglicherweise eine Verwechslungsgefahr besteht.
10	§ 13 Abs. 4	<b>§ xxx</b> <b>Planung, Errichtung und Betrieb von Nichttrinkwasseranlagen</b> Wer eine Nichttrinkwasseranlage betreibt, hat sicherzustellen, dass 1. die Leitungen der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft verschiedenfarbig gekennzeichnet sind, 2. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sind, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, und 3. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen Gebrauch des Wassers für in § 2 Nummer 1 genannte Zwecke gesichert sind.	§ 13 betrifft Wasserversorgungsanlagen, zu diesen gehören entsprechend der Begriffsbestimmungen keine Nichttrinkwasseranlagen. Aus systematischen Gründen ist der Absatz 4 in einen eigenständigen § zu verschieben. Auch die Anzeigepflichten für die Nichttrinkwasseranlagen wurden in einen separaten eigenständigen § verlegt. Die Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen wären so einfacher auffindbar. Vorschlag: § 18 am Ende des Abschnittes 4.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
11	§ 13 Abs. 6	... <b>Der Antrag ist vom Betreiber aussagekräftig zu begründen.</b> Die Genehmigung ist zu befristen <b>und kann auf Antrag ggf. verlängert werden.</b>	Absatz 6 bietet eine Ausnahmemöglichkeit vom Einbringungsverbot. Um eine solche Ausnahme zu genehmigen, müssen dem Gesundheitsamt vom Betreiber aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden. Die bisherige Formulierung macht keine Aussage darüber, ob es sich um eine einmalige Genehmigung handelt ohne Verlängerungsmöglichkeit oder ob diese ggf. verlängert werden kann. Zur Klarstellung sollte darauf hingewiesen werden, dass auf Antrag eine Verlängerung möglich ist.
12	§ 17	Die Absenkung des Grenzwertes für Blei in § 17 wird aus gesundheitlicher Sicht begrüßt, wird aber insgesamt einen höheren Personalaufwand mit sich bringen. Die Problematik ist jedoch nicht die „Bleileitung“, sondern dass weiterhin Materialien in Trinkwasserinstallationen eingebaut werden bzw. werden dürfen, die Bleianteile z. B. in der Legierung haben. Eine Lösung wäre an dieser Stelle, nur noch bleifreie Materialien in der Trinkwasserinstallation zu erlauben. Insgesamt wäre auch eine Weiterentwicklung der Probenahmeverfahren Zufallsstichprobe und gestaffelte Stagnationsprobe wünschenswert.	

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
13	§ 17 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der <del>Trinkwasserleitungen</del> <b>Leitungen</b> oder Teilstücke von <del>Trinkwasserleitungen</del> <b>Leitungen</b> aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, ...	Entsprechend den Definitionen in § 2 beinhaltet die Wasserversorgungsanlage auch die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen. Da es sich in diesen Bereichen noch nicht um Trinkwasser handelt, sollte die Formulierung allgemeiner gefasst werden, um möglicherweise noch in diesen Bereichen vorhandene Bleileitungen auch entfernen zu müssen, z. B. bei Eigenwasserversorgungsanlagen.
14	§ 17 Abs. 4	(4) Nach Ablauf der sich aus Absatz 1 bis 3 ergebenden Frist hat der Betreiber auf Verlangen des Gesundheitsamts die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen. In den Fällen des Absatz <b>2 oder 3</b> <del>Satz 3</del> ist dem Gesundheitsamt der Nachweis unaufgefordert spätestens mit Ablauf der Frist zu erbringen.	Der Betreiber ist zu verpflichten, das Gesundheitsamt unaufgefordert zu informieren, wenn der Austausch oder die Stilllegung der Bleileitung im Rahmen einer Fristverlängerung erfolgt ist, ohne dass das Gesundheitsamt hier tätig werden muss. Dies wäre nur ein zusätzlicher überflüssiger Aufwand für das Gesundheitsamt.
15	§ 18	Im Rohwasser oder Trinkwasser dürfen während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe <b>und Desinfektionsverfahren</b> und diese nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken eingesetzt werden:	Auf Grund der derzeitigen Formulierung wären u. a. UV-Desinfektionsanlagen nicht mehr zulässig. Es sollte wie auch in §§ 19, 20 etc. der vollständige Begriff genutzt werden.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
16	§ 18 Nr. 4 Buchstabe b)	4. zur Desinfektion ... b) bei der Verteilung des Trinkwassers in zentralen, <del>oder</del> dezentralen <b>oder mobilen</b> Wasserversorgungsanlagen,	Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Desinfektion auch bei der Verteilung des Trinkwassers auf mobilen Fahrzeugen erlaubt ist. Dies ergibt sich aber nicht aus der Formulierung des VO-Textes. Die mobilen WVA sind in die Aufzählung mit aufzunehmen, um hier Rechtssicherheit zu schaffen.



## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
17	§ 18 Nr. 4 Buchstabe e)	<p><b>e) in einer Wasserverteilungsanlage, wenn diese durch das Gesundheitsamt nach § 61 Nr. 5 Buchstabe a) angeordnet wurde.</b></p> <p><i>alternativ:</i></p> <p><b>bei der Sanierung einer Wasserverteilungsanlage entsprechend den a. a. R. d. T., wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ohne die Desinfektion nicht ausgeschlossen werden kann.</b></p>	<p>Der Ausschluss der Trinkwasserinstallationen wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte eine Desinfektion begleitend zu einer Sanierung einer Trinkwasser-Installation möglich sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Ausmaßes einer mikrobiellen Kontamination einer Trinkwasserinstallation und ihrer hygienischen Bedeutung kann es aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig sein, vor und/oder während einer technischen Sanierung eine kontinuierliche chemische Desinfektion des Trinkwassers vorzunehmen. Dies sollte ermöglicht werden. Die Desinfektion im Rahmen einer Sanierung wird im technischen Regelwerk DVGW W 557 beschrieben.</p> <p>Es sollte klargestellt werden: Das Aufbereitungsstoffe zur Desinfektion im Roh- und Trinkwasser nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Unternehmer hinsichtlich mikrobieller Belastungen Tatsachen feststellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können.</p> <p>Um prophylaktische Desinfektionen auszuschließen, ist eine Desinfektion nur zulässig, wenn diese durch das Gesundheitsamt angeordnet wurde.</p>

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
18	§ 24 Abs. 1	Dies gilt <b>nicht auch</b> für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird.	Laut dem Wortlaut des Entwurfstextes müssen Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und Mangan verursacht werden, <b>nicht</b> den Betriebsparameter Trübung untersuchen. Gerade bei WVA, bei denen Eisen und Mangan herausgefiltert wird, sollte zur Kontrolle der Filtration die Trübung regelmäßig kontrolliert werden.
19	§ 27 Abs. 1 Satz 2	Sind keine Schutzzonen festgelegt, so <del>ist</del> <b>sind</b> die Umgebung der Wasserfassungsanlage und <b>das gesamte Einzugsgebiet</b> zu besichtigen.	Wenn von Seiten der Wasserbehörde keine Schutzzonen für die Wasserversorgungsanlage festgelegt wurden, so reicht es nicht aus, wenn nur die Umgebung der Wasserfassungsanlage (Schutzzone I) besichtigt wird. Analog zu Satz 1 muss das gesamte Einzugsgebiet vom Betreiber besichtigt werden. Die Schutzzone III umfasst in der Regel bei Grundwassernutzungen den gesamten Bereich zwischen der Wasserfassung und der Einzugsgebietsgrenze (s. DVGW W 101). Gerade wenn keine Schutzzonen festgelegt sind, ist es um so wichtiger, dass der Betreiber das gesamte Einzugsgebiet besichtigt.  Die Besichtigungspflicht ist auf das Einzugsgebiet zu erweitern.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
20	§ 28 Abs. 2		Der Absatz verpflichtet den Betreiber einer zentralen oder dezentralen WVA einen Untersuchungsplan auf der Basis von Anlage 6 Teil I zu erstellen. Dieser Untersuchungsplan gilt jeweils für ein Jahr und muss vorher mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden. Gleichzeitig ist er nach § 34 ff ist er verpflichtet eine Risikobewertung durchzuführen und einen Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsplanes zu erarbeiten (§ 37).
21	§ 28 Abs. 4	<del>(4) § 29 Absatz 4 gilt für verpflichtende Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.</del> <b>(4) Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt nach § 54 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden.</b>	Der Verweis auf eine später folgende Regelung ist ungünstig und erschwert die Lesbarkeit. Die Formulierung des § 29 Abs. 4 ist hier in angepasster Formulierung einzufügen. In der Folge könnte (!) in § 29 Abs. 4 ein Verweis auf diesen Abs. erfolgen. Es ist aber unschädlich, wenn der Text beibehalten wird. Dies würde die Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöhen.
22	§ 28 Abs. 5	(5) ..., so kann das Gesundheitsamt bestimmen, <del>der</del> <b>welcher</b> Betreiber <del>welcher</del> <b>der</b> Wasserversorgungsanlage welche Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen hat.	Redaktionelle Änderung

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
23	§ 30 Abs. 2 Nr. 4	4. die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets der <del>Trinkwasserentnahmestellen</del> <b>Wasserfassungsanlage</b> nach [...] und die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 berücksichtigen, sofern diese jeweils vorgeschrieben sind.	Die Formulierung im Entwurf des WHG war unkonkret und missverständlich. Bei Trinkwasserentnahmestellen handelt es sich um Entnahmearmaturen und Zapfstellen, s. § 10 Stelle der Einhaltung. Es sollte der Begriff der Wasserfassungsanlagen entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden. Alternativ sollte die endgültige Formulierung des WHG genutzt werden. Es sollten einheitliche Formulierungen genutzt werden.
24	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet a) mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer <del>oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils</del> mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder	Durchfluss-Trinkwassererwärmer besitzen nur ein geringes Volumen und niemals 400 l. Der Hinweis auf die 400 l ist zu dem Speicher-Trinkwassererwärmer zu verschieben.  Ob in einer Anlage ein zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer vorhanden ist oder evtl. mehrere dezentrale ist unerheblich. Entscheidend ist das sich anschließende Leitungsvolumen, s. Buchstabe b. Auf die Aufzählung des Durchfluss-Trinkwassererwärmers kann verzichtet werden.
25	§ 31 Abs. 2	(2) Die Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen: 1. bei mobilen <b>oder zeitweiligen</b> Wasserversorgungsanlagen in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit,	Der Betreiber einer zeitweiligen WVA ist nach Abs. 1 verpflichtet das Trinkwasser nach den in Abs. 2 -4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben (!) auf Legionella spec. zu untersuchen. Allerdings wird in Abs. 2 für die zeitweiligen WVA keine Untersuchungshäufigkeit festgelegt. Analog zu 29 Abs. 3 sollte das Gesundheitsamt die Häufigkeit bestimmen.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
26	§§ 34, 35, 38		Bei der Risikobewertung und dem Risikomanagement (§§ 34, 35 und 38) sind die Dokumentationen dem Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen. Gerade bei zentralen Wasserversorgungsanlagen tritt häufig der Fall ein, dass Teile dieser in Zuständigkeitsbereiche unterschiedlicher Gesundheitsämter fallen. Hierzu sind keine Regelungen vorgesehen. Für Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 a) TrinkwV-Entwurf wird dies in der Praxis für zusätzlichen bürokratischen Aufwand sorgen. Hier wäre eine Konzentration der Zuständigkeit der Gesundheitsämter wünschenswert.
27	§ 35 Abs. 2 Nr. 2	... zusätzlich die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete der <b>Entnahmestellen Wasserfassungsanlagen</b> für die Trinkwassergewinnung berücksichtigen,	An verschiedenen Stellen werden unterschiedliche Formulierungen für Wassergewinnungs- / Wasserfassungsanlagen genutzt.  Die Formulierung im Entwurf des WHG war unkonkret und missverständlich. Bei Trinkwasserentnahmestellen handelt es sich um Entnahmearmaturen und Zapfstellen, s. § 10 Stelle der Einhaltung. Es sollte der Begriff der Wasserfassungsanlagen entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden.  Es sollten einheitliche Formulierungen genutzt werden

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
28	§ 35 Abs. 2 Nr. 7	die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 und gegebenenfalls weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen, das Ergebnis der Bewertung des Einzugsgebiets der <del>Trinkwasserentnahmestellen</del> <b>Wasserfassungsanlagen</b> nach ... berücksichtigen ...	An verschiedenen Stellen werden unterschiedliche Formulierungen für Wassergewinnungs- / Wasserfassungsanlagen genutzt. Die Formulierung im Entwurf des WHG war unkonkret und missverständlich. Bei Trinkwasserentnahmestellen handelt es sich um Entnahmearmaturen und Zapfstellen, s. § 10 Stelle der Einhaltung. Es sollte der Begriff der Wasserfassungsanlagen entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden. Es sollten einheitliche Formulierungen genutzt werden
29	§ 35 Abs. 3 Nr. 1	1. eine Beschreibung aller in der betreffenden Wasserversorgungsanlage vorhandenen Prozessschritte von der <del>Entnahmestelle</del> <b>Wasserfassungsanlage</b> über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation, inklusive Informationen zu den eingesetzten <b>Aufbereitungsverfahren und insbesondere</b> Desinfektionsverfahren sowie Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser,	An verschiedenen Stellen werden unterschiedliche Formulierungen für Wassergewinnungs- / Wasserfassungsanlagen genutzt. Die Formulierung im Entwurf des WHG war unkonkret und missverständlich. Bei Trinkwasserentnahmestellen handelt es sich um Entnahmearmaturen und Zapfstellen, s. § 10 Stelle der Einhaltung. Es sollte der Begriff der Wasserfassungsanlagen entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden. Es sollten einheitliche Formulierungen genutzt werden. Wenn explizit die Desinfektionsverfahren verwiesen wird, sollten zusätzlich auch die Aufbereitungsverfahren aufgeführt werden. Dies ist erforderlich um die Dokumentation durch das Gesundheitsamt umfassend bewerten zu können, s. a. Begründung zu § 35 Abs. 3 Nr. 2.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
30	§ 36	(1) ... <b>(2) Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen der Referenzwert für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III eingehalten, so ist die folgende Untersuchung im Rahmen der Bewertung und des Riskomanagements nach § 34 Abs. 2 Satz 2 durchzuführen.</b> <del>(2)</del> <b>(3) ... zu besorgen ist. Das Rohwasser ist zur Kontrolle mindestens im Abstand von drei Monaten zu untersuchen.</b>	Die Häufigkeit der weiteren Untersuchungen auf somatische Coliphagen ist nicht geregelt. Es sollte ein neuer Absatz 2 und in Abs. 2 (alt) die Häufigkeit ergänzt werden.
31	§ 37 Abs. 1 Nr. 4	4. basiert auf dem Vorkommen der entsprechenden chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Rohwasser gemäß der Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von <del>Trinkwasserentnahmestellen</del> <b>Wasserfassungsanlagen</b> nach ...	An verschiedenen Stellen werden unterschiedliche Formulierungen für Wassergewinnungs- / Wasserfassungsanlagen genutzt. Die Formulierung im Entwurf des WHG war unkonkret und missverständlich. Bei Trinkwasserentnahmestellen handelt es sich um Entnahmearmaturen und Zapfstellen, s. § 10 Stelle der Einhaltung. Es sollte der Begriff der Wasserfassungsanlagen entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 verwendet werden. Es sollten einheitliche Formulierungen genutzt werden

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
32	§ 38 Abs. 2 Nr. 1	(2) Mit der Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt nach Absatz 1 beantragt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, dass das Gesundheitsamt 1. bei der jährlichen Abstimmung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 die Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag <del>billigt</del> <b>genehmigt</b> oder ...	Laut der Wortwahl stellt der Betreiber einen Antrag. Dieser kann aus formellen Gründen nicht einfach nur „gebilligt“ werden, sondern wird entweder ohne Änderungen oder mit Auflagen genehmigt. Dies wird auch in Abs. 4 Satz 1 eindeutig formuliert. Der genehmigte Untersuchungsplan gilt nach Abs. 6 für 6 Jahre. Es stellt sich die Frage warum dieser dann jährlich nochmals abgestimmt werden muss. § 38 sollte umstrukturiert werden, s. Kommentar-Nr. 28



## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
33	§ 38 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 und § 29 Abs. 2 und 3	(2) Mit der Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt nach Absatz 1 beantragt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, dass das Gesundheitsamt ... 2. nach § 29 Absatz 2 oder 3 den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag bestimmt.	Nach § 29 Abs. 2 und 3 ist es Aufgabe des Gesundheitsamtes festzulegen, welche Untersuchungen durchzuführen sind. Dies ist unabhängig davon ob, die mobile oder die zeitweilige WVA eine eigene Wassergewinnung besitzt. Es ist alleinige Aufgabe des Gesundheitsamtes den Untersuchungsplan für diese WVA zu bestimmen. Es stellt sich die Frage warum der Betreiber beantragen muss, dass das Gesundheitsamt einen Untersuchungsplan festlegen muss. Wenn das Gesundheitsamt den Untersuchungsplan bestimmt, handelt es sich um eine Anordnung. Eine weitere Genehmigung ist dann nicht notwendig. Dies wird aber in Abs. 5 gefordert. Selbstverständlich ist es sinnvoll den Untersuchungsplan an die Risikobewertung anzupassen. § 38 sollte umstrukturiert werden, s. Kommentar-Nr. 28

## Anlage 2

34	§ 38	<p>(1) ...</p> <p>(2) Das Gesundheitsamt prüft auf Grundlage der Dokumentation nach § 35 Absatz 3 und von Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage nach § 54 Absatz 4 Nummer 1 und § 54 Absatz 5 Nummer 2, ob</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 erfüllen,</li><li>2. vollständig, ausreichend und plausibel sind,</li><li>3. den aktuellen Gegebenheiten in der Wasserversorgungsanlage entsprechen,</li><li>4. der Vorschlag für den Untersuchungsplan die Anforderungen des § 37 erfüllt und</li><li>5. der Vorschlag für den Untersuchungsplan sich plausibel aus der Dokumentation der Bewertung ergibt.</li></ol> <p>Das Gesundheitsamt kann Nachbesserungen verlangen, wenn die Bewertung und das Risikomanagement nicht diesen Anforderungen entsprechen.</p> <p>(3) Der Betreiber der WVA nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 beantragt, dass das Gesundheitsamt die Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag genehmigt.</p> <p>(4) Das Gesundheitsamt kann den Antrag nach Absatz 3 genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind,</li><li>2. in Bezug auf einen Parameter ...</li><li>3. der Vorschlag, wenn dies erforderlich ...</li><li>4. der Vorschlag für den jeweiligen Parameter ...</li><li>5. der Vorschlag über die Untersuchungen ...</li><li>6. der sich ergebene Untersuchungsplan ...</li></ol> <p>(5) Die Genehmigung des Gesundheitsamts nach Absatz 4 gilt für die Dauer von sechs Kalenderjahren. ...</p> <p>(6) Das Gesundheitsamt kann die Genehmigung nach Absatz 4 widerrufen, wenn ...</p>	<p>Vorschlag für einen Neuaufbau des § 38</p> <p>s. Kommentare 26 und 27</p> <p>Die Nr. 1 – 3 in den Absätzen 4 und 5 sind identisch und gelten für alle WVA, die eine Risikobewertung durchführen müssen. Sie können daher zum Prüfauftrag in Abs. 3 verschoben werden.</p> <p>Wenn das Gesundheitsamt den Untersuchungsplan für mobile und zeitweilige WVA (mit eigener Gewinnung) bestimmt, wird diese Anordnung befristet. Die entsprechenden Regelungen in Abs. 6 und 7 sind überflüssig. Das Gesundheitsamt kann jederzeit die Anordnung zurücknehmen und von sich aus einen angepassten Untersuchungsplan festlegen.</p>
----	------	--	---

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
		<b>(7) Das Gesundheitsamt bestimmt für WVA nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 einen geänderten Untersuchungsplan.</b>	
35	§ 38 Abs. 3 und 4		Um die Bewertung und das Risikomanagement überprüfen zu können, benötigt das Gesundheitsamt einen Anforderungskatalog, der bundeseinheitlich sein sollte.  Die Gesundheitsämter müssen für diese Aufgabe entsprechend qualifiziert werden. Regelmäßige Fortbildungen sind notwendig.
36	§ 38 Abs. 3		Laut der Begründung müssen für eine Verlängerung eines geänderten Untersuchungsplanes in den letzten 3 Kalenderjahren Untersuchungen auch für die Parameter durchgeführt werden, auf die eigentlich nicht untersucht werden muss. Dies führt nicht zu Erleichterungen für den Betreiber sondern erhöht dessen Aufwand, da diese Parameter zusätzlich untersucht werden müssen.
37	§ 39 Abs. 1		§ 39 Abs. 1 S. 2 führt dazu, dass sich bspw. Wasserversorger (im Entwurf zentrale Wasserversorgungsanlagen genannt) oder Kliniken mit zugelassener Untersuchungsstelle selbst überwachen dürfen. <b>Das ist nicht akzeptabel.</b>
38	§ 39 Abs. 2	(2) ... bekannt zu machen. <b>Die Liste der zugelassenen Untersuchungsstellen ist mindestens jährlich zu aktualisieren.</b>	Die Liste der zugelassenen Untersuchungsstellen sollte regelmäßig aktualisiert werden.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
39	§ 42 Abs. 4 Satz 2	(4) ... Dazu <b>kann ist</b> eine gestaffelte Stagnationsbeprobung ... <b>erfolgen durchzuführen</b> . Dazu <del>kann eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nach der</del> <b>ist die</b> im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ <del>erfolgen zu beachten</del> .	In der Begründung wird ausgeführt, dass nur eine gestaffelte Stagnationsbeprobung zulässig ist. Die Formulierung in Satz 2 ist aber eine „Kann-Vorschrift“. Der Satz sollte entsprechend konkretisiert werden.
40	§ 42 Abs. 5	(5) Bei der Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation auf die in Anlage 2 Teil II bezeichneten chemischen Parameter oder auf die Indikatorparameter Eisen und Aluminium <del>gilt</del> <b>kann</b> Absatz 4 entsprechend <b>angewendet werden</b> .	Eine gestaffelte Stagnationsbeprobung ist nicht bei allen Parametern sinnvoll.
41	§ 43 Abs. 5	In § 43 Abs. 5 (letzter Satz) des Referentenentwurfs wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlung des UBA zur systemischen Untersuchung von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen eingehalten werden „soll“. Zur Vermeidung unnötiger Diskussionen beim Vollzug der TrinkwV wäre es wünschenswert, die Einhaltung der einschlägigen Empfehlung des UBA <b>als Imperativ zwingend</b> zu fordern.	

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
42	§ 44		In § 44 wird gefordert, dass der Betreiber jede von ihm durchzuführenden Untersuchung z. B. schriftlich aufzeichnet. Nach § 39 Abs. 1 ist er verpflichtet alle erforderlichen Untersuchungen (mit Ausnahme der Trübung) durch eine zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen. Von dieser erhält er in der Regel einen akkreditierten Prüfbericht. D. h. § 44 verpflichtet ihn diesen Prüfbericht nochmals abzuschreiben und eine Kopie dieser Niederschrift an das Gesundheitsamt zu übersenden und diese selber aufzubewahren. Sinnvoller ist es, wenn der Betreiber eine Kopie des Prüfberichtes der Untersuchungsstelle an das Gesundheitsamt übersendet, was ja auch gängige Praxis ist. Der Prüfbericht hat in der Regel weitergehende Informationen, die für eine Bewertung durch das Gesundheitsamt relevant sind, als nur die 4 genannten Punkte.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
43	§ 44 Abs. 1	<b>(1) Die nach § 39 Abs. 1 beauftragte Untersuchungsstelle übersendet dem Betreiber einer Wasserversorgungsanlage das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung als Prüfbericht.</b> <del>(2)</del> Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung eine Kopie <b>des Prüfberichtes</b> <del>der Niederschrift</del> zu übersenden; ... Eine Kopie <b>des Prüfberichtes</b> <del>der Niederschrift</del> für Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 Absatz 1 muss dem Gesundheitsamt nicht übersandt werden, <b>wenn ihm der Nachweis vorliegt, dass die Untersuchungsstelle den Prüfbericht übersandt hat (s. § xxx)</b> . Im Fall von Untersuchungen auf radioaktive Stoffe nach § 32 ist die Kopie <b>des Prüfberichtes</b> <del>der Niederschrift</del> zusätzlich an die zuständige Behörde zu übersenden, wenn diese nicht mit dem Gesundheitsamt identisch ist. <b>Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann die Untersuchungsstelle mit der Übermittlung des Untersuchungsergebnisses sowie des Prüfberichtes an das zuständige Gesundheitsamt beauftragen.</b>	Streichung des kompletten Absatzes 1 Die Anforderungen an den Prüfbericht sind in der UntersuchungsstellenVO zu regeln. Die Regelungen, dass die zuständige oberste Landesbehörde einheitliche Vordrucke oder Verfahren festlegen kann, sollten ebenfalls in der UntersuchungsstellenVO geregelt werden. Der Prüfbericht und / oder das Untersuchungsergebnis kann auch von der Untersuchungsstelle an das Gesundheitsamt übersendet werden, sofern der Betreiber die Untersuchungsstelle hiermit beauftragt.
44	§ 44 Abs. 3	<del>(3)</del> Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Original <b>des Prüfberichtes</b> <del>der Niederschrift</del> vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens zehn Jahre aufzubewahren. ...	Anpassung der Nummerierung und Formulierung an den vorherigen Absatz.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
45	§ 45 Abs. 3	(3) Das Informationsmaterial nach Absatz 1 und Absatz 2 ist geeignet, wenn es auf der Grundlage von Ergebnissen aktueller Untersuchungen des Trinkwassers auf mikrobiologische und chemische Parameter, Indikatorparameter sowie radioaktive Stoffe nach § 28, § 29, <b>§ 31</b> , § 32 und, soweit vorhanden, ...	Entsprechend Nr. 2 sollen auch die Untersuchungsergebnisse auf Legionella spec. an die Verbraucher weitergegeben werden. Allerdings wird in Satz 1 kein Bezug auf § 31 genommen. Dies müsste ergänzt werden. Ohne Verweis ist die Informationspflicht unvollständig.  In der Begründung wird explizit nur die zeitweilige Wasserversorgung angesprochen. Diese stellt bzgl. der Legionellenuntersuchung aber einen Sonderfall da. Wichtiger wäre es hier auch auf die mobilen WVA hinzuweisen.
46	§ 45 Abs. 4 Nr. 2	die abgenommene Wassermenge für das Kalenderjahr oder den Abrechnungszeitraum sowie bei technischer Machbarkeit die Entwicklung der jährlichen Wasserabnahme <b>im Vergleich zum vorherigen Abrechnungszeitraum</b> ,	Die Ergänzung konkretisiert den Bezugszeitraum für den Vergleich der aktuellen Wasserabnahme im Vergleich zur Abnahme im vorangegangenen Abrechnungszeitraum.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
47	§ 45 Abs. 4 Nr. 3	Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d TW-RL um. Der Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch anderer Anschlussnehmer dient der Selbsteinschätzung, gegebenenfalls der Optimierung der eigenen Wasserabnahme und ist eine Anregung, insbesondere eine unverhältnismäßig hohe Wasserabnahme zu reduzieren. <b>Die Durchschnittsabnahme anderer Anschlussnehmer kann anhand des durchschnittlichen Wassergebrauchs pro Person und Jahr im Versorgungsgebiet und im Bundesland abgebildet werden.</b>	Durch die Ergänzung wird die Messgröße der „Durchschnittsabnahme anderer Anschlussnehmer“ präzisiert. Ein Anschlussnehmer kann sowohl eine einzelne Person als auch ein Mehrfamilienhaus mit zahlreichen Haushalten sein. Um im Rahmen der Jahresabrechnung eine feste Vergleichsgröße auszuweisen, kann der Wasserversorger die Durchschnittsabnahme pro Person und Jahr im Versorgungsgebiet und im Bundesland ausweisen. Dies ermöglicht dem Anschlussnehmer eine individuelle Einordnung, da ihm selbst in der Regel bekannt sein dürfte, wie viele Personen durch den Anschluss versorgt werden.
48	§ 45 Abs. 4 Satz 1 Begründung		Die Bezugnahme auf die zeitweiligen WVA ist nicht nachvollziehbar. Wenn schon für den Betreiber einer dezentralen WVA keine Informationspflicht besteht, warum sollte dann für den Betreiber einer zeitweiligen WVA eine solche Pflicht bestehen.



## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
49	§ 46 Abs. 1 Nr. 1		Die Information über die Anzahl der versorgten Personen liegt dem Betreiber der WVA nicht vor. Ob er berechtigt ist, diese Information von den Einwohnermeldebehörden einzuholen, wird bezweifelt. Da die Versorgungsgebiete i.d.R. nicht mit kommunalen Grenzen übereinstimmen, muss der Betreiber die Anzahl Objektbezogen abfragen. Bei der Anzahl der Personen je Gebäude handelt es sich im weitesten Sinne um personenbezogene und damit geschützte Daten  Es ist zu klären, wie der Betreiber diese Daten erhalten kann. Ggf. müsste hierfür eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.
50	§ 46 Abs. 1 Nr. 2		Die Forderung nach den aktuellen Untersuchungsergebnissen ist unbestimmt. Handelt es sich um das jeweilige letzte Untersuchungsergebnis für den jeweiligen Parameter, um die letzten 5 Untersuchungsergebnisse oder um die Ergebnisse aus einem Zeitraum X, z. B. die letzten 3 Monate. Dies sollte konkretisiert werden.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
51	§ 46 Abs. 1 Nr. 7	Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 6 TW-RL um. Hierdurch sollen die Verbraucher für ein sowohl ressourcenschonendes als auch gesundheitsbewusstes Verbraucherverhalten sensibilisiert werden. Die Verbraucher sollen auf die Gefahren durch stagnierendes Wasser aufmerksam gemacht werden. Dies ist erforderlich, weil die Verbraucher Einfluss auf stagnierendes Wasser in den Trinkwasserinstallationen nehmen können, zum Beispiel indem sie für einen regelmäßigen Wasserdurchfluss sorgen und vor der Entnahme von Trinkwasser zum Trinken oder zur Herstellung von Speisen das Stagnationswasser ablaufen lassen und ggf. für andere Zwecke auffangen (z.B. Blumen gießen, Putzen). <b>Der Betreiber kann zu diesem Zweck auf zentrale Empfehlungen im Internet verlinken.</b> Das UBA stellt zu diesem Thema ebenfalls Informationsmaterial zur Verfügung, das für die Zwecke dieser Vorschrift verwendet werden kann.	Für allgemeine Hinweise und Empfehlungen zum Wassersparen ist es ausreichend, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage auf geeignete Angebote, zum Beispiel der Branchenverbände oder des Umweltbundesamtes, verlinkt.
52	§ 46 Abs. 2 Nr. 1	die Gesamtleistung der Wasserversorgungsanlage oder -anlagen in Bezug auf ihre <b>Ressourceneffizienz</b> und ihre Wasserverlustzahlen,	In der Begründung zu § 43 Abs. 2 Nr. 1 ist zutreffender Weise von der „Einschätzung über eine ressourcenschonende Wasserversorgung“ der Wasserversorgungsanlage(n) die Rede, die dem Verbraucher durch die Information ermöglicht werden soll. Insofern sollte der Gesetzestext konkretisierend auf die Ressourceneffizienz abstellen, die vor allem über geeignete Wasserverlustkennzahlen abgebildet werden kann.

## Anlage 2

53	§ 46 Abs. 2 Nr. 3	<p>die Struktur der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser inklusive der fixen und variablen <b>Entgeltbestandteile</b> <del>Kosten</del> sowie <b>bei Vorliegen</b> über <b>Gesamtkosten</b> im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum [nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasser-haushaltsgesetzes] und</p>	<p>Mit der Vorschrift soll der Verbraucher über die Zusammensetzung seiner Trinkwassergebühren (bzw. -preise) informiert werden. Zur Klarstellung sollte hier daher auf fixen und variablen Entgeltbestandteilen wie Grund- und Arbeitspreise abgestellt werden. Bei der Beibehaltung der Begrifflichkeit fixer und variabler Kosten wäre unklar, ob damit nicht Kostenbestandteile aus der internen Kostenrechnung des Unternehmens, wie bspw. Personalkosten, gemeint sind. Diese Kenngrößen würden für den Anschlussnehmer im Gegensatz zu den oben genannten Entgeltbestandteilen keinen Mehrwert liefern.</p> <p>Die Kosten für die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum dürften in der Regel nicht zu einem Bestandteil der Trinkwassergebühren oder -preise werden. Sofern der Wasserversorger von der Kommune mit der Errichtung und dem Betrieb von Trinkwasserbrunnen beauftragt wird, könnten bestenfalls die damit entstehenden Gesamtkosten angegeben werden.</p> <p>Der Betreiber einer WVA wird verpflichtet über die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum (öffentliche Trinkwasserbrunnen) zu informieren. Dies ist aber entsprechend § 50 Abs. 1 Entwurf WHG Aufgabe der Städte und Gemeinden. Diese können sich natürlich hierfür eines Wasserversorgers bedienen und diesen mit der Aufstellung und dem Betrieb öffentlicher Trinkwasserbrunnen beauftragen. Die Finanzierung öffentlicher Trinkwasserbrunnen über die Wasserpreise ist nach Ansicht der Kartellbehörde NRW unzulässig.</p>
54	§ 46 Abs. 2 Nr. 4	<p>Verbraucherbeschwerden im Zusammenhang mit dem Regelungsbereich dieser Verordnung in Form von</p>	<p>Die einheitliche Erfassung von Verbraucherbeschwerden – noch dazu eingegrenzt auf</p>

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
		Zusammenfassungen oder Statistiken, sofern solche verfügbar sind.	mögliche Beschwerden im Hinblick auf die Anforderungen der TrinkwV – ist schwierig. Alternativ ließe sich die Intention dieser Regelung auch über die Ergebnisse von Kundenzufriedenheits- und Verbrauchenumfragen darstellen. <b>Vorschlag:</b> nicht äußern und Mehraufwand generieren, KANN Vorschrift
55	§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und 12		Die Anzeigepflicht betrifft auch den Betreiber einer Wasserverteilungsanlage. Bsp. Die Koloniezahl befindet sich normalerweise im einstelligen Bereich. Der Nachweis einer erhöhten Koloniezahl weit unterhalb des Grenzwertes ist dann anzeigepflichtig. Es besteht aber keine Pflicht zur Klärung der Ursache.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
56	§ 48	<p><b>(xxx) Wird dem Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bekannt, dass im Trinkwasser der Grenzwert für den Parameter Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) nach Anlage 3 Teil I überschritten wurde, so hat der Betreiber unverzüglich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit aufgrund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, zum Beispiel Cryptosporidium, zu besorgen ist</b></li> <li><b>2. Untersuchungen zur Klärung der Ursache durchzuführen und</b></li> <li><b>3. das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Nachforschungen und Untersuchungen zu unterrichten.</b></li> </ol>	Die Pflicht zu Nachforschungen bei Überschreitungen des Grenzwertes für Clostridium perfringens ist vom Gesundheitsamt auf den Betreiber zu verlagern. S. a. Begründung zu § 62 Abs. 2
57	§ 48 Abs. 5	Wird der am Ausgang des Wasserwerks einzuhaltende Grenzwert, ..., überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich weitere Untersuchungen in <del>dem</del> <b>den</b> vom Ausgang des Wasserwerks entferntesten <del>Teil</del> <b>Teilen</b> des Verteilungsnetzes durchführen, um ...	Die weiteren Untersuchungen sollten nicht nur an dem vom WW entferntesten Teil des Verteilungsnetzes vorgenommen werden sondern auch in anderen Teilen. Ein Versorgungsgebiet ist in der Regel nicht linienförmig, sondern unregelmäßig geformt. Die Untersuchungspflicht ist auf weitere Bereiche auszudehnen.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
58	§ 49 Abs. 1	... nicht eingehalten sind, <b>oder</b> <b>4. der technische Maßnahmenwert für Legionella spec. um das 100-fache überschritten ist.</b>	Zusätzlich zu den bisherigen Abgabeverboten sollte zusätzlich ein Abgabeverbot für extrem hohe Legionellenkonzentrationen (> 10.000 KBE/100 ml) aufgenommen werden. Entsprechend dem technischen Regelwerk DVGW W 551 liegt bei solchen Konzentrationen eine extrem hohe Kontamination vor und der Betreiber ist verpflichtet Maßnahmen zu direkten Gefahrenabwehr einzuleiten.

## Anlage 2

59	§ 49		<p><i>Es ist vorgesehen, dass ein strafbewehrtes Abgabeverbot auch gelten soll, wenn bezüglich des Wassers die Grenzwerte oder Anforderungen des § 8 für Indikatorparameter (gemäß Anlage 3 Teil I des Referentenentwurfs) nicht eingehalten sind.</i></p> <p><i>Diese vorgesehene Verschärfung ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar: Insbesondere infolge von Feuerwehreinsätzen, bei stärkeren „Bauwasserentnahmen“ aus Hydranten („Betankung“ von Spülbohrgeräten, „Beregnen“ von Abbruchbaustellen zur Staubbindung sowie „Betankung“ von Straßenwalzen beim Bau bituminöser Straßenbefestigungen), aber auch bei mit großen Wasserverlusten verbundenen Rohrschäden und bei zur Realisierung planmäßiger netztechnischer Arbeiten vorgenommenen Umschiebungen im Versorgungsnetz kommt es recht häufig zur durch die plötzliche Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bzw. durch die Fließrichtungsumkehr induzierten Aufwirbelung bzw. Ablösung von Rohrnetzinkrustationen sowie zur partiellen Zerstörung und nachfolgenden Mobilisierung von Teilen des an den Rohrwandungen gebildeten natürlichen Biofilms. Dies ist vom Wasserversorger gar nicht beeinfluss- bzw. vermeidbar. ; im Falle der Feststellung derartiger Erscheinungen – zumeist erst im Ergebnis der Überprüfung der Ursachen von fernmündlichen Kundenbeschwerden möglich – kann durch gezielte Rohrnetzspülungen regelmäßig schnell Abhilfe geschaffen werden. Das in solchen Fällen infolge der Mitführung von Kalk-Eisen-/Manganverbindungen zumeist gelblich/bräunlich verfärbte Wasser ist gesundheitlich selbst dann unbedenklich, wenn es wegen der Biofilm-Ablösungen zu einer temporären Überschreitung des Koloniezahl-Parameterwerte kommt.</i></p>
----	------	--	--

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
60	§ 50 Abs. 1 Nr. 2		Bisher musste im Maßnahmenplan geregelt werden, welche Stellen und wer über die Überschreitung eines Grenzwertes informiert, nun muss nur noch über die Unterbrechung der Wasserversorgung informiert werden. Dies stellt eine Einschränkung zu den bisherigen Regelungen dar. Entgegen der Begründung entspricht diese Formulierung nicht der bisherigen Formulierung in § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2. Bisher war der Usl verpflichtet, z. B. Kliniken oder Altenpflegeeinrichtungen von mikrobiologischen Belastungen im Verteilungsnetz zu informieren. Dies ist mit der jetzigen Formulierung entfallen. Da der Verbraucher merkt, dass die Wasserversorgung unterbrochen wurde, kann in diesem Fall mit den „Stellen“ nur Behörden o. ä. gemeint sein. Die Informationspflicht der Verbraucher ist in § 52 geregelt.
61	§ 51 Abs. 1		In der Begründung wird Bezug auf die UBA-Empfehlung „Systemische Untersuchungen ...“ genommen. Im VO-Text wird aber die UBA-Empfehlung „Gefährdungsanalyse“ genannt.



## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
62	§ 51 Abs 1 Nr 1	Der Text sollte wie folgt verfasst werden: „ <b>1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung, eine weitergehende Untersuchung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen...</b> <b>2. Die Ergebnisse der weitergehenden Untersuchung und der Ortsbesichtigung sowie Informationen über Änderungen an der Wasserverteilungsanlage nach der systemischen und vor der weitergehenden Untersuchung, sind dem Gesundheitsamt vorzulegen...</b> “	Die Praxis hat gezeigt, dass bei geringfügigen bzw. bei einzelnen Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes bereits während der Ortsbesichtigung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 eingeleitete Maßnahmen in der weitergehenden Untersuchung zur Einhaltung des technischen Maßnahmenwertes führen können.
63	§ 51 Abs. 2 Nr. 5	... 5. Untersuchungsergebnisse und deren zeitliche und örtliche Zuordnung, <b>insbesondere auch der Untersuchungen zur Klärung der Ursache nach § 51 Abs. 1 Nr. 1.</b>	Es ist klarzustellen, dass im Rahmen der Risikoabschätzung weitere Untersuchungen zur Ursachenklärung durchzuführen sind.
64	§ 51 Abs. 3 Satz 2		Die Klarstellung, dass das Gesundheitsamt die Gefährdungsanalyse / Risikoabschätzung nicht prüft, wird ausdrücklich begrüßt.
65	§ 52		Die Klarstellung, dass der Betreiber in der Pflicht ist zu informieren, wird ausdrücklich begrüßt.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
66	§ 52 Abs. 1 Nr. 2		Laut der Begründung sollen die Betreiber aller WVA den Verbrauchern Ratschläge zum Wasserkonsum, der – verwendung und der Vermeidung von Stagnationswasser geben. Diese Regelung soll generell gelten. Allerdings gilt diese auf Grund der Verortung in § 52 nur bei Überschreitungen im Rahmen der Gefahrenabwehr. In Satz 1 wird Bezug auf § 63 genommen.  Sollte diese Informationspflicht tatsächlich generell gelten sollen, so muss diese in § 45 aufgeführt werden.
67	§ 52 Abs. 4	(4) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage setzt die betroffenen Verbraucher in Bezug auf den Parameter Legionella spec. <del>1. über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und</del> <del>2. über Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können,</del> <b>1. über die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes sowie Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können und</b> <b>2. über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2,</b> unverzüglich nach Erhalt dieser Informationen in Kenntnis.	Der Betreiber muss die Verbraucher nicht erst nach Vorliegen der Risikoabschätzung über Einschränkungen für die Verwendung des Wassers informieren, sondern bereits nach Erhalt des Prüfberichts. Um diesen zeitlichen Verlauf deutlich herauszustellen ist die Reihenfolge zu ändern.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
68	§ 53 Abs. 1	1) Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. <del>nach § 31 oder § 51 Absatz 1 Nummer 1</del> eine Überschreitung des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie verpflichtet, die festgestellte Überschreitung unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.	Die Klarstellung, dass die Untersuchungsstelle auch Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes bei weitergehenden Untersuchungen zu melden hat, wird ausdrücklich begrüßt.  Eine Regelungslücke besteht, wenn im Rahmen von Kontrolluntersuchungen nach Sanierungen oder bei anderen Untersuchungen Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes festgestellt werden.  Die Anzeigepflicht bei durch das Gesundheitsamt nach § 61 angeordneten Untersuchungen ergibt sich aus dem Wortlaut des Abs. 1 nicht.  Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich der Betreiber darauf verlässt, dass die Untersuchungsstelle das Gesundheitsamt über die Überschreitung informiert.  Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn die Pflicht generalisiert wird und auf den Bezug auf § 31 oder 51 verzichtet wird.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
69	§ 53 Abs. 4		Für die Untersuchungsstellen sollte eine einheitliche Schnittstelle definiert werden, mit der sowohl die hier geforderten Daten als auch Daten an das Gesundheitsamt übermittelt werden können.  Die Schnittstelle bzw. die Daten müssen dieselben Daten wie der Prüfbericht enthalten, damit eine zusätzliche Übermittlung des Prüfberichtes unnötig wird.  Die Untersuchungsstellen sind zu verpflichten Daten digital zu liefern. Dies sollte in die Untersuchungsstellen-VO aufgenommen werden.
70	§ 54 Abs. 1 Satz 2		Wenn die Gesundheitsämter nicht für die Überwachung der Informationspflichten nach § 46 Abs. 2 zuständig sein sollen, wer ist dann die zuständige Behörde? Hier besteht ein Regelungsbedarf.
71	§ 54 Abs. 3		Laut der Begründung gehören die Nichttrinkwasseranlagen in die „Muss-Überwachung“ durch das Gesundheitsamt, wenn eine Nichttrinkwasseranlage zusätzlich installiert ist. Abs. 3 ist aber eine „Kann-Vorschrift“ und entspricht insoweit der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.  Die Überwachung der Nichttrinkwasseranlagen ist wie bisher als „Kann-Vorschrift“ auszuführen.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
72	§ 54 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b)	(6) Das Gesundheitsamt hat die Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 in folgender Häufigkeit vorzunehmen:  ... 3. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen  ... <del>b) in den vom Gesundheitsamt bestimmten Zeitabständen, wenn sie sich an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen befinden und nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und wenn sich das Gesundheitsamt für deren Überwachung entscheidet und</del> <b>e-b)</b> in der Regel mindestens viermal jährlich im Fall von Wassertransport-Fahrzeugen.	Für die mobilen Anlagen, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, wird kein fester Zeitraum für die Überwachung durch das Gesundheitsamt angegeben. Die Ausführungen sind überflüssig, da sie sich auch aus Satz 2 ergeben. Buchstabe b) sollte ersatzlos gestrichen werden.
73	§ 54 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b)		Es ist nicht eindeutig, ob die Befüllungsanlagen nun durch das örtliche Gesundheitsamt oder das EBA zu überwachen sind. Die Befüllungsanlagen werden nicht nur zeitweilig betrieben.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
74	§ 55 Abs. 2 Nr. 5	(2) ... Der Überwachungsplan enthält mindestens: ... 5. den <del>Untersuchungsplan</del> nach <del>§ 28 Absatz 2</del> <b>§ 38 Absatz 4 oder den in Falle einer Anpassung nach § 38 Absatz 5 genehmigten Untersuchungsplan.</b>	Wenn nach Nr. 1 b) der Umfang und die Häufigkeit im Falle einer Anpassung berücksichtigt werden muss, so muss der Vollständigkeit halber auch der genehmigte geänderte Untersuchungsplan aufgeführt werden. Das Gesundheitsamt soll nach § 38 Abs. 4 den ursprünglichen oder nach Absatz 5 den angepassten Untersuchungsplan genehmigen. Dann muss bei dem Überwachungsplan des Gesundheitsamtes auch der jeweils genehmigte Untersuchungsplan berücksichtigt werden.
75	§ 59 Abs. 5	<del>(5) Die zuständige oberste Landesbehörde kann über die Absätze 1 bis 3 hinausgehende Anforderungen an die Untersuchungsstellen festlegen.</del>	Was ist mit der Formulierung gemeint? § 59 betrifft die Überwachung durch das Gesundheitsamt. In den Abs. 1-3 sind keine Anforderungen an die Untersuchungsstellen geregelt. Sofern dies eine Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an UST durch die obersten Landesbehörden sein soll, muss dieser Abs. nach § 40 oder in die Untersuchungsstellen-VO verschoben werden. Sollten besondere Anforderungen an die „Überwachungsuntersuchungsstellen“ festgelegt werden (ehemaligen behördlichen Trinkwasserlabore), so ist dieser Absatz in den § 58 zu verschieben. Der Absatz ist an dieser Stelle zu streichen.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
76	§ 61 Nr. 5 Buchstabe a	5. Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, a) um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die ... bb) die Nichteinhaltung der nach § 8 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter , <b>cc) die Nichteinhaltung des nach § 8 in Verbindung mit Anlage 3 Teil II festgelegtem technischen Maßnahmenwertes für Legionella spec.,</b> <del>ee</del> <b>dd)</b> ... <del>dd</del> <b>ee)</b> ... hindeutet	Da in § 18 Nr. 4 zusätzlich die Desinfektion in Wasserverteilungsanlagen aufgenommen wurde, sollte hier eine Ermächtigungsgrundlage für das Gesundheitsamt geschaffen werden.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
77	§ 62 Abs. 2	Absatz 2 streichen	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Nachforschungen erst durch das Gesundheitsamt veranlasst werden sollen. Sinnvoller und zielführender ist es, wenn dies sofort durch den Betreiber erfolgt. Abs. 2 ist in einer angepassten Formulierung in § 48 zu verschieben.</p> <p>Wird dem Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bekannt, dass im Trinkwasser der Grenzwert für den Parameter Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) nach Anlage 3 Teil I überschritten wurde, so hat der Betreiber unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit aufgrund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, zum Beispiel Cryptosporidium, zu besorgen ist</li> <li>2. Untersuchungen zur Klärung der Ursache durchzuführen und</li> <li>3. das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Nachforschungen und Untersuchungen zu unterrichten.</li> </ol>



## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
78	§ 64 Abs. 3 Nr.2		<p>Laut §64 (3) Nr. 2 TrinkwV kann das GA den Betreiber der WVA, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, auf die sich die nach §64 (1) oder (2) TrinkwV angeordnete Informations- und Beratungspflicht bezieht, ungeachtet der Pflicht zur Erstellung einer Risikoabschätzung nach §51 (1) Nr. 2 TrinkwV, dazu <i>auffordern</i>, eine Risikoabschätzung der Trinkwasserinstallation durchzuführen.</p> <p>Es handelt sich um eine bloße Aufforderung; eine Zuwiderhandlung stellt keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar. Da das GA für den Fall, dass der Betreiber der Aufforderung nicht nachkommt, keine Handhabe hat, dies zu ahnden bzw. die Aufforderung unmittelbar durchzusetzen, erscheint das dem GA mit §64 (3) Nr. 2 TrinkwV gegebene Mittel in dieser Form nach Auffassung des RG GE wenig geeignet.</p>

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
79	§ 69 Abs. 2		Es sollte eine bundesweit einheitliche Schnittstelle erstellt werden. Zusätzlich sollte in der Untersuchungsstellenverordnung eine verbindliche einheitliche Schnittstelle für die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt und das UBA festgelegt werden. Die Untersuchungsstellen sind zu verpflichten, Daten digital an das Gesundheitsamt zu liefern. Derzeit sind immer noch nicht alle Untersuchungsstellen in der Lage Daten digital an das Gesundheitsamt zu liefern!
80	§ 72	... <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>entgegen § 19 Absatz 2 Aufbereitungsstoffe einsetzt oder Desinfektionsverfahren anwendet, die nicht in der Liste nach § 20 aufgeführt sind,</b></li> <li>• <b>entgegen § 19 Absatz 4 die festgelegten Anforderungen, Einsatzbedingungen oder Einsatzbereiche nicht einhält,</b></li> </ul>	Nach § 18 dürfen nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren eingesetzt werden, die in der § 20-Liste aufgeführt werden. Ein Verstoß führt allerdings nicht zu Konsequenzen. Strafbewehrt ist bisher nur die nicht korrekte Bekanntgabe. Die entsprechenden Tatbestände sollten aufgenommen werden.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
81	Anlage 2 Teil I - Summe PFAS-20 - Summe PFAS-4	Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn die Bewertung nach <b>[nach der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] § 34 Absatz 1</b> ergibt, dass diese Stoffe in einem bestimmten <del>Wasserversorgungsgebiet</del> <b>Einzugsgebiet</b> wahrscheinlich auftreten.	In den Bemerkungen wird aufgeführt, dass die Stoffe zu untersuchen sind, wenn diese in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet auftreten. Da die PFAS in der Regel über das Rohwasser in das Trinkwasser eingetragen werden, ist hier Bezug auf das Einzugsgebiet zu nehmen. Ob PFAS z. B. im Grundwasser eines Versorgungsgebietes auftreten ist unerheblich. Wasserversorgungsgebiete entsprechen räumlich nicht den zugehörigen Einzugsgebieten. Sowohl Wasserversorgungsgebiete als auch Einzugsgebiete entsprechen nicht kommunalen Grenzen. Damit kann es vorkommen, dass die für ein Wasserversorgungsgebiet zuständige Behörde keine Kenntnisse von dem Vorkommen im Einzugsgebiet hat.
82	Anlage 2 Teil II	<del>Verschärfung des chemischen Parameters Arsen von 0,01 mg/l auf 0,004 mg/l ist zu streichen.</del>	Wir plädieren dafür, die Absenkung des Grenzwertes zu streichen und bei dem von der Europäischen Trinkwasser-Richtlinie empfohlenen Wert von 0,01mg/l zu bleiben. Die Absenkung würde in einigen Regionen einen erheblichen Investitionsbedarf in Wasseraufbereitungsanlagen nach sich ziehen. Damit würden Trinkwasserquellen stillgelegt.

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
83	Anlage 2 Teil II Anmerkung **	** Für den Übergangszeitraum ist kein Grenzwert festgelegt <del>und damit auch keine Untersuchungspflicht.</del>	Wenn der Grenzwert ab 12.01.2026 gilt, muss bereits vorher eine Untersuchung durchgeführt werden. Es sollte daher schon eine Untersuchungspflicht gelten. Sofern auffällige Werte festgestellt werden, muss dem Betreiber ermöglicht werden, Maßnahmen einzuleiten, um ab dem Stichtag den Grenzwert einzuhalten.
84	Anlage 3 Teil II	<del>Absenkung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen von 100 KBE/100ml auf 99KBE/100ml.</del>	Die Änderung wird zu einer deutlichen Steigerung des Arbeitsaufkommens führen. Was genau aus dieser Anpassung resultieren wird kann noch nicht abgeschätzt werden, da entsprechende Vorgaben des Umweltbundesamtes zu „Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ angepasst werden sollen, damit nicht direkt „[...] der Nachweis einer einzigen „Koloniebildenden Einheit“ auf einer Direktansatzplatte eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes zur Folge hat“.
85	Artikel 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung § 3a Abs. 7	(7) Im Falle der Verwendung von Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage sind die Bewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets der <del>Entnahmestellen</del> <b>Wassergewinnungsanlage</b> nach ... zu berücksichtigen.	Die Formulierung sollte an die Formulierungen der TrinkwV angepasst werden.
86			

## Anlage 2

Stellungnahme: Deutscher Städtetag	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
87			